

*Medienmitteilung Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen (VSUJ)*

*Zürich, 17. März 2023*

## **Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen: endlich auch in der Schweiz**

**Nach jahrelangem politischem Ringen wird auch in der Schweiz ein Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen eingeführt. In der revidierten Zivilprozessordnung wurde ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende eines unternehmensinternen Rechtsdienstes verankert. Die revidierte ZPO wurde heute in der Schlussabstimmung von beiden Räten angenommen.**

Bereits 2007 hatte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats in einer Motion gefordert, dass Personen, welche als Angestellte einer Unternehmung für diese rechtsberatend oder forensisch tätig sind, hinsichtlich der Pflichten und Rechte den freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten weitgehend gleichgestellt sein sollen.

Die Motion wurde vom Bundesrat mit Blick auf das Discovery Verfahren im US-Zivilrecht zur Annahme empfohlen und von National- und Ständerat überwiesen.

Der Bundesrat hat in der Folge ein Unternehmensjuristengesetz entworfen, das die fakultative Eintragung von Unternehmensjuristinnen und -juristen in ein kantonales Register vorsah, verbunden mit der Pflicht zur Befolgung bestimmter Berufsregeln und dem Recht, in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren ein Berufsgeheimnis geltend zu machen.

Nach der Vernehmlassung 2009 entschied sich der Bundesrat insbesondere aufgrund des Widerstands der Kantone und trotz breiter Unterstützung aus der Wirtschaft das Projekt Unternehmensjuristengesetz nicht weiterzuverfolgen. Er arbeitete stattdessen zur Lösung des Problems von Schweizer Unternehmen in US-amerikanischen Zivilverfahren ein sogenanntes Zusammenarbeits- und Souveränitätsschutz-Gesetz (ZSSG) aus, bei welchem jedoch der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen fehlte. Das ZSSG wurde ab 2015 im Gesetzgebungsprozess nicht mehr weiterverfolgt. Im selben Jahr reichte Nationalrätin Christa Markwalder die parlamentarische Initiative 15.409 «Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen» mit 33 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern aus allen politischen Parteien ein. Diese sieht ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht in der Zivilprozessordnung vor.

Im Oktober 2016 stimmte die Rechtskommission des Ständerats der parlamentarischen Initiative zu, und der Bundesrat übernahm deren Wortlaut in die ZPO-Revision.

Im Rahmen der Detailberatung haben der Ständerat und danach der Nationalrat sowohl an der Systematik wie auch an der Formulierung noch Änderungen vorgenommen. Schliesslich konnten sich die beiden Kammern auf einen neuen Artikel 167a ZPO einigen.

Die Einführung eines Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechts für Unternehmensjuristinnen und -juristen entspricht einer langjährigen Forderung der VSUJ und der international tätigen Schweizer Unternehmen, da dies den Unternehmensstandort Schweiz stärkt. Nach Ablauf der Referendumsfrist wird der Bundesrat das Datum des Inkrafttretens der revidierten ZPO festlegen.

Andere europäische Länder wie Deutschland, die Niederlande, Belgien und Spanien haben eine solche Regelung vor geraumer Zeit eingeführt, weshalb die VSUJ es sehr begrüsst, dass nun auch in der Schweiz Unternehmensjuristinnen und -juristen von einem Berufsgeheimnisschutz im Zivilprozess profitieren können.

Kontakte:

Claudia Biedermann, Präsidentin VSUJ, jurist@unternehmensjuristen.ch

-----

## **Anhang**

### **4. Abschnitt: Verweigerungsrecht für die Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes**

Art. 167a

*1 In Bezug auf die Tätigkeit ihres unternehmensinternen Rechtsdienstes kann eine Partei die Mitwirkung verweigern und hat daraus resultierende Unterlagen nicht herauszugeben, wenn:*

- a. sie als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen ist;*
- b. der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt; und*
- c. die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde.*

*2 Eine dritte Person kann die Mitwirkung und die Herausgabe von Unterlagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in einem unternehmensinternen Rechtsdienst unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 verweigern.*

*3 Die Parteien und die dritte Person können Entscheide über die Verweigerung der Mitwirkung nach Absatz 1 und 2 mit Beschwerde anfechten.*

*4 Die Kosten für Streitigkeiten über das Verweigerungsrecht nach Absatz 1 und 2 werden der Partei oder der dritten Person auferlegt, die sich darauf beruft.*